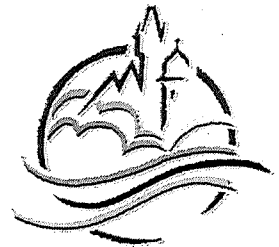


KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Gegen Postzustellungsurkunde

BBB Umwelttechnik GmbH
Munscheidstr. 14

45886 Gelsenkirchen

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR ARENZ
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL NORBERT.ARENZ@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0622/2013
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 27.03.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windergieanlagen des Typs Vestas V112 - 3.3 MW, 2 x Nabenhöhe 119 m, 1 x Nabenhöhe 94 m, Rotordurchmesser 112 m
Ort Kaifenheim
Gemarkung Flur: 3 Flurst.: 136 und 158/1; Flur 6, Flurst.: 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA 1-3) des Typs Vestas V112-3.3, Rotordurchmesser 112 m, 3,3 MW, 2 x Nabenhöhe 119 m, Gemarkung Kaifenheim, Flur: 3, Flurst.: 136 und 158/1, (WEA 1 u. 2), 1 x Nabenhöhe 94 m, Gemarkung Kaifenheim, Flur: 6, Flurst.: 39, (WEA 3),

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

\\KVNASOT\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2014\M11\00012526.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	Fr.	07:30 - 12:30



Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	10
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	12
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	13
VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	14
VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	16
VIII. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	18

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Muscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.02.2015,
- "Schattenwurfprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimST2013_Rev03 der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Muscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 30.01.2015,
- Erklärung des Antragstellers zu Maßnahmen bei Eisansatz unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Anlagenherstellers vom 22.01.2015

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Schall

1. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 112 m dürfen gemäß der o.g. "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. Kaifenheim SL2013_Rev03 vom 10.02.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise "Mode 3" mit einem Schallleistungspegel von 102,5 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
2. Die o.g. beantragte Windkraftanlage WKA 3 vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 94 m und einem Rotordurchmesser von 112 m darf gemäß der o.g. "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 vom 10.02.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise "Mode 3" mit einem Schallleistungspegel von 102,4 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
3. Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben und in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
4. Da die beantragten Windkraftanlagen aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit kontinuierlichen Aufzeichnungen geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
5. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
6. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß der o.g. "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 vom 10.02.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung

die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Kaifenheim	Elzstrasse 17	nachts:	40 dB(A)
IP N	Roes	Mohrhof 1	nachts:	45 dB(A)
IP V	Kaifenheim	Ringstrasse 29	nachts:	40 dB(A)
IP Y	Kaifenheim	Bachstrasse 20	nachts:	41 dB(A)
IP Z	Kaifenheim	Bachstrasse 14	nachts:	41 dB(A)
IP AB	Kaifenheim	Ringstrasse 25	nachts:	40 dB(A)
IP AC	Kaifenheim	Ringstrasse 23	nachts:	40 dB(A)
IP AD	Kaifenheim	Ringstrasse 21	nachts:	40 dB(A)
IP AE	Kaifenheim	Ringstrasse 19	nachts:	40 dB(A)
IP BB	Kaifenheim	Ringstrasse 27	nachts:	40 dB(A)
IP BC	Kaifenheim	Bachstrasse 18	nachts:	41 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

7. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
8. Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP A	Kaifenheim	Elzstrasse 17	nachts:	40	dB(A)
IP N	Roes	Mohrhof 1	nachts:	45	dB(A)
IP Y	Kaifenheim	Bachstrasse 20	nachts:	41	dB(A)
IP Z	Kaifenheim	Bachstrasse 14	nachts:	41	dB(A)
IP BB	Kaifenheim	Ringstrasse 27	nachts:	40	dB(A)
IP BC	Kaifenheim	Bachstrasse 18	nachts:	41	dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Schattenwurf

9. Die beantragten drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V112 mit den Nabenhöhen von 119 m (WKA 1 und 2), 94 m (WKA 3) und dem Rotordurchmesser von 112 m sind gemäß der "Schattenwurfprognose - Kaifenheim", Nr. Kaifenheim ST2013_Rev03 vom 30.01.2015 mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

10. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
11. Die zu ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

12. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

13. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktor Kai 18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven sowie
- für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie (BWE) e.V. anerkannte und bekanntgegebene Sachverständige

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Eisabwurf

14. Die Windkraftanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden. Es wird auf die Erklärung des Antragstellers unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Anlagenherstellers vom 22.01.2015 verwiesen.
15. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf sind die Windkraftanlagen, wenn die Außentemperatur + 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), außer Betrieb zu nehmen.

Die Windkraftanlagen können entgegen Satz 1 betrieben werden, wenn vor Inbetriebnahme durch eine gutachterliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wurde, dass das beantragte System zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf das in den errichteten WKA installiert ist und unter Berücksichtigung der

örtlichen Gegebenheiten die Funktionssicherheit gewährleistet ist (Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme).

Als Sachverständige gelten dabei die unter dem Punkt Anlagensicherheit aufgeführten Prüfinstitutionen.

16. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage (Fa. Vestas) und dem Hersteller des Sensors (Fa. Bosch Rexroth) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
17. Bei der Festlegung und Einstellung der Abschaltgrenze wird die im Gutachten des Sachverständigen (Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014) zugrundgelegte kritische Schwelle hiermit auf einen Wert von max. 1,5 cm Schichtdicke Eis begrenzt (Obergrenze).
18. Hinweis:
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Arbeitsschutz

19. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten. Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“ -) zu Grunde zu legen.
20. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
21. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

22. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
23. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
24. Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Allgemein:

25. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n) ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
26. Der Betreiber der Windkraftanlage(n) hat vor dem Betreiben der Anlage(n) der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren.
27. Der Betreiber der Windkraftanlage(n) hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
28. Die Mitteilungen zu den v. g. Punkten 25 bis 27 sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WKA anzugeben.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Die BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, hat in der Schallprognose Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 vom 10.02.2015 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 102,5 dB(A) für die Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2, sowie 102,4 dB(A) für die WKA 3 für die Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unter Berücksichtigung von 2,6 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IP	A	Kaifenheim	Elzstrasse 17	nachts:	36,0	dB(A)
IP	N	Roes	Mohrhof 1	nachts:	41,4	dB(A)
IP	V	Kaifenheim	Ringstrasse 29	nachts:	35,8	dB(A)
IP	Y	Kaifenheim	Bachstrasse 20	nachts:	35,2	dB(A)
IP	Z	Kaifenheim	Bachstrasse 14	nachts:	34,7	dB(A)
IP	AA	Roes	Kulmstrasse 9	nachts:	35,2	dB(A)
IP	AB	Kaifenheim	Ringstrasse 25	nachts:	35,9	dB(A)
IP	AC	Kaifenheim	Ringstrasse 23	nachts:	35,9	dB(A)
IP	AD	Kaifenheim	Ringstrasse 21	nachts:	35,8	dB(A)
IP	AE	Kaifenheim	Ringstrasse 19	nachts:	35,8	dB(A)
IP	BB	Kaifenheim	Ringstrasse 27	nachts:	36,0	dB(A)
IP	BC	Kaifenheim	Bachstrasse 18	nachts:	35,0	dB(A)

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten

- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast: (alles Gemarkung Kaifenheim)
Flur 3, Flurst. 158/1 und 162 (WEA 1)
Flur 3, Flurst. 131, 132, 134, 135, 136, 137 und 138 (WEA 2)
Flur 6, Flurst. 39, 40 und 41 (WEA 3)

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Kaifenheim)
Flur 3, Flurst. 157 und 163 (WEA 1)
Flur 3, Flurst.: 130, 139 und 143 (WEA 2)
Flur 6, Flurst.: 42 und 52 (WEA 3)

2. Abweichungsbeschluss:
Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.
3. Die Typenprüfungen „Vestas V112 3,3 MW 119 m Nabenhöhe und 94 m Nabenhöhe mit den dazugehörigen Prüfberichten sind Bestandteil der Genehmigung. Die Auflagen der in diesen Dokumenten enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung. Der Prüfberichte über die Typenprüfung für die Vestas V112 3,3 MW, 119m Nabenhöhe haben eine Geltungsdauer bis zum 25.07.2015. Sollte die Gründung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist sicherzustellen, dass bei Gründungsbeginn ein gültiger Prüfbericht vorliegt.
4. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

5. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
6. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBau-VO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.
7. Die Rotorblätter sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen des Herstellers bzw. Betreibers zu unterziehen, die Blattbolzen sind stichprobenartig auf Korrosion zu prüfen. Die Vorspannung der Blattverschraubung ist jährlich zu prüfen, die Prüfungen sind im Wartungslogbuch zu dokumentieren. Eventuell auftretende Schäden, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind dem Sachverständigen mitzuteilen.
8. Alle 4 Jahre hat sich ein unabhängiger Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre. Bei dieser Prüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche und der Blattverschraubung durchzuführen, die Vorspannung der Blattverbindung ist zu prüfen.
9. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
10. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzubrechen und zu entsorgen.
11. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

2 x 180.000,-- Euro (je Anlage 119 m Nabenhöhe) und
1 x 170.000,-- Euro (Anlage 94 m Nabenhöhe)

also insgesamt 530.000,-- Euro,

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebrochen und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

17. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Errichtung und Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen frei werdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können. Der von Wartungsarbeiten zum Wechsel von Betriebsflüssigkeiten betroffene Bereich am Turmfuß ist so herzurichten bzw. so zu betreiben, dass bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen frei werdende Flüssigkeiten sicher aufgefangen, vollständig aufgenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. Entsprechende Planunterlagen und Betriebsanweisungen sind der Unteren Wasserbehörde über die Genehmigungsbehörde vorzulegen.
3. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegeben Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

4. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 LWG, VAWS und nachfolgende bundesrechtliche Regelungen, TRwS) sind zu beachten.
5. Insbesondere sind Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
6. Im vorliegenden Fall ist die Brandfestigkeit der Auffangwanne in der Gondel gemäß der TRwS DWA 779 Punkt 8.1 Abs. 2 der Zulassungsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
7. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
8. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen¹.

¹ Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft.-Abfallwirtschaft.-Bodenschutz/#anchor_6

9. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
10. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall (Berechnung nach Bewertungsverfahren Alzey-Worms) **314.352,15 EUR** und ist an die Landesoberkasse Koblenz zu zahlen ist. Bei der Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Dienstst.Nr. MULEWF 2109, Kapitel 1402, Titel 28201, LK COC, 27.03.2015, Kaifenheim.

Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ zu den Ersatzzahlungen wird die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG) im Rahmen eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Kompensationskonzepts zugelassen. Kompensationsmaßnahmen, die bis zum Baubeginn durchgeführt wurden, werden betragsmindernd auf die zu leistende Ersatzzahlung angerechnet. Sofern der Eingriff vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wurde, entfällt die Leistung der Ersatzzahlung.

2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, insbesondere die Vogelarten Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Wachtel sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 5.2.3) und in der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.1 und 4.2) des Büros "regio gis + planung" beschrieben, durchzuführen.

Die Maßnahmen außerhalb der durch Windkraft genutzten Flächen zur Aufwertung von Brut- und Jagdräumen und Nahrungshabitaten sowie zur Strukturierung von Ackerflächen sind vor Beginn der Baumaßnahme konkret darzustellen.

Der Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen ist **vor** Beginn der Baumaßnahme zu erbringen.

3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten (Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring) sind gemäß den Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Anlage 6, durchzuführen. Die Ergebnisse des Höhenmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell –UNB-, sowie der SGD Nord –ONB- zur Verfügung zu stellen.

4. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 5.1.3 und 6) beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind **vor** Beginn der Baumaßnahme zu konkretisieren, bzw. es sind die hierfür vorgesehenen Grundstücke zu benennen.
5. Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegung, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.
6. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und -weite) der WEA- Turmeingänge zu Nachtzeiten ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
7. Die Umsetzung der Maßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA zu erfolgen.
8. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in $40 \pm 5\text{ m}$ Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Sie sind (Tag bzw. Nacht) so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt werden, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 05 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-** Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe der laufenden Nummer **73a/07** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.“

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Hiermit wird die erforderliche straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gem. § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot zur Errichtung der v. g. Windkraftanlagen unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf keine neue Zufahrt zur L 109 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorhanden Wirtschaftsweg im Zuge der freien Strecke der L 109, etwa bei Station 1,080 (VNK 5709 016 NNK 5709 017), als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 109, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Cochem (Tel.: 02671/9874-0) auf einer Länge von mind. 15,00 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Das Besprechungsprotokoll „Wegebaumaßnahmen Windpark Kaifenheim – alternative Zuwegung“ der am 19.03.2015 stattgefundenen Ortsbegehung mit Vertretern des LBM Cochem und des SM Cochem, inklusive der Planunterlagen zur alternativen Zufahrt vom 18.03.2015, sind Bestandteil dieser Entscheidung.

5. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
6. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 109 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
7. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
8. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
9. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
10. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
11. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
12. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
13. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

14. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
15. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
16. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

1. Beginn und Ausführung aller Arbeiten, die ins Erdreich eingreifen, sind vorher mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56076 Koblenz, Telefon 02 61-66 75 3000, abzustimmen und dürfen nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der oben genannten Behörde vorgenommen werden.
2. Die beauftragten Firmen sind anzuweisen, ihre in diesem Baugebiet eingesetzten Mitarbeiter über die zulässigen Arbeiten sowie das Verhalten vor Ort zu belehren. Dies gilt auch für kurzfristige oder zeitweilig an der Baustelle eingesetzte Mitarbeiter.
3. Den fachlichen Anweisungen des archäologischen Fachpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Im Zuge der baubegleitenden Untersuchung des Baufensters durch Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie Koblenz ist zu Lasten des Eigentümers bzw. Bauherrn auf der gesamten zu bebauenden Parzelle zunächst ab Höhe des heutigen Geländes bis auf Höhe der zu dokumentierenden archäologischen Befunde das Erdreich abzutragen. Dies hat mit einem durch den verantwortlichen Grabungsleiter empfohlenen geeigneten Gerät zu erfolgen. Mit zeitlichen Verzögerungen während der Ausschachtungen durch die archäologische Untersuchung ist zu rechnen.

5. Weitergehende Arbeiten bedürfen weiterer denkmalpflegerischer Genehmigungen der Unteren Denkmalschutz- und -pflegebehörde der zuständigen Kreisverwaltung.
6. Werden Arbeiten ohne Abstimmung mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz durchgeführt, für die keine konkrete Abstimmung mit dem verantwortlichen Grabungsleiter als Mitarbeiter der oben genannten Behörde nachweislich ist, berechtigt dies zum Widerruf der denkmalpflegerischen Genehmigung.
7. Die archäologischen Untersuchungen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz haben auf dem von der denkmalrechtlichen Genehmigung betroffenen Grundstück absoluten Vorrang vor der Durchführung des geplanten Bauvorhabens.

Begründung:

Mit Antrag vom 09.08.2013 haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windkraftanlagen beantragt. Gemäß **§ 19 BImSchG** in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus **§ 4 Abs. 1 BImSchG** und **§ 19 BImSchG** in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und **Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV**.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Bauordnungsrecht

Die nach § 8 LBauO erforderlichen Abstände sind eingehalten. Es wurde die Tiefe der Abstandsfläche gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 LBauO mit 0,25 H zugelassen. Per Nebenbestimmung wurde die Eintragung der entsprechenden Abstandsbaulasten vor Baubeginn gefordert.

Immissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bestehende Vorbelastung. Die Prognose wurde von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Unter Verwendung der dieser Genehmigung beigefügten Nebenbestimmungen wurde seitens der Fachbehörde der Erteilung der Genehmigung zugestimmt.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die Windenergieanlagen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Grund Ihres Antrages vom 18.11.2014 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

Begründung:

Ein möglicherweise eingelegter Widerspruch schiebt gemäß § 80 Abs. 1 VwGO die Rechtskraft des Bescheides ggfls. bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges heraus. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Nach unserem Dafürhalten überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse sowie Ihr Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Interesse eines Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Das hier überwiegende öffentliche Interesse folgt bereits aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG). Zweck dieses Gesetzes ist hiernach, insbesondere im

Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG). Schon die Notwendigkeit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht für das öffentliche Interesse an der Anordnung des sofortigen Vollzugs einer entsprechenden Genehmigung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.02.2009 - OVG 11 S 53.08).

Nach nochmaliger Überprüfung leidet die Genehmigung nicht an Rechtsfehlern, insbesondere ist eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die einen subjektiv öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch vermitteln, nicht ersichtlich.

Aus vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse sowie Ihr Interesse an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Verfügung das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, sodass die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides angeordnet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-Zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Norbert Arenz

